



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2012 (BGBl I S.679)

Nummer der ABE: 31372

Gerät: Flankenschutz

Typ: BRACEit 60 UNI

Inhaber der ABE
und Hersteller: Osaühing Tarmetec
EE - 51013 TARTU

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 31372

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 31372

Die Flankenschutze, Typ BRACEit 60 UNI, dürfen in den in den beiliegenden Prüfunterlagen beschriebenen Ausführungen ausschließlich zum Anbau an den dort aufgeführten Kraftfahrzeugen unter den angegebenen Bedingungen feilgeboten werden.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Anbau hat nach dieser Anweisung zu erfolgen.

An jedem Flankenschutz muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Anbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild angebracht sein, das folgende Angaben enthält:

Hersteller oder Herstellerzeichen
Typ und
Typzeichen

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikschild können die geforderten Angaben auch eingepreßt sein.

Im Übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der TÜV SÜD Auto Service GmbH, München, vom 27.02.2015 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 27.03.2015

Im Auftrag



Frederik Maß

Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 15-00037-CP-BWG-00



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 31372

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung sowie die Maßnahmen zur Übereinstimmung der Produktion, nachprüfen. Es kann zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen. Dem Kraftfahrt-Bundesamt und/oder seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu Produktions- und Lagerstätten zu gewähren.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gutachten
zur Erteilung einer
Allgemeinen Betriebserlaubnis nach
§ 22 StVZO



Technischer Bericht Nr.: 15-00037-CP-BWG-00
Hersteller: Tarmetec OÜ
Typ: BRACEit 60 UNI

1. Angaben zum Fahrzeugteil

- 1.1. Hersteller : Tarmetec OÜ, Ringtee 6, EST-51013 Tartu
- Fertigungsstätte : Tarmetec OÜ
Ringtee 6
EST – 51013 Tartu
- 1.2. Art : Flankenschutzrohre
- 1.3. Typ : **BRACEit 60 UNI**
- 1.4. Ausführungen : Siehe Anl. 3.1
- 1.5. Kennzeichnung : Hersteller: METEC
Typ: siehe Anlage 3.1
Typzeichen KBA
- Ort der Kennzeichnung : Typschild am vorderen Querträger rechts und links
- 1.6. Abmessungen : Siehe Anl. 3.1
- 1.7. Masse : Siehe Anl. 3.1
- 1.8. Werkstoff : Edelstahl 1.4301
- 1.10. Weitere Angaben : keine

Gutachten
zur Erteilung einer
Allgemeinen Betriebserlaubnis nach
§ 22 StVZO



Technischer Bericht Nr.: 15-00037-CP-BWG-00
Hersteller: Tarmetec OÜ
Typ: BRACEit 60 UNI

Seite 2 von 5

2. Durchgeführte Prüfungen

- 2.1. Verkehrsgefährdung : Die Fahrzeugteile erfüllen hinsichtlich ihrer äußeren Gestaltung die Vorschriften des § 30c StVZO bzw. die technischen Anforderungen der RREG 74/483/EWG i.d.F. 2007/15/EG.
- 2.2. Befestigung : Die Befestigung der Flankenschutzrohre am Fahrzeug ist sicher und dauerhaft.

Die Montage erfolgt gemäß der vom Hersteller mitgelieferten Montageanleitung.
- 2.3. Werkstoff : Die Flankenschutzrohre sind aus Edelstahlrohr Durchmesser 60 mm hergestellt.
- 2.4. Fahrzeugbreite : Die Fahrzeugbreite vergrößert sich durch den Anbau der Flankenbügel nicht.
- 2.5. Fahrzeugmasse : Die Fahrzeugleermasse vergrößert sich durch den Anbau der Flankenschutzrohre um (siehe Anlage 3.1) kg.
- 2.6. Höchstgeschwindigkeit : Die Höchstgeschwindigkeit bleibt im Rahmen der Messgenauigkeit unverändert.
- 2.7. Lichttechnische Einrichtungen : Die Wirksamkeit der Scheinwerfer, Begrenzungsleuchten und Fahrtrichtungsanzeiger (Sichtwinkel) wird nicht beeinflusst.

3. Verwendungsbereich:

Die Flankenschutzrohre

Typ: BRACEit 60 UNI

Hersteller: METEC

ist zum Anbau an den in Anlage 3.1. genannten Kraftfahrzeugen, unter Berücksichtigung der dort genannten Auflagen, geeignet.

Änderungen an den Fahrzeugteilen oder Änderungen an den im Verwendungsbereich genannten Fahrzeugen sowie Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, die den Anbau der Fahrzeugteile beeinflussen können, sind vom Hersteller dem zuständigen Technischen Dienst anzuzeigen.

Gutachten
zur Erteilung einer
Allgemeinen Betriebserlaubnis nach
§ 22 StVZO



Auto Service

Technischer Bericht Nr.: 15-00037-CP-BWG-00
Hersteller: Tarmetec OÜ
Typ: BRACEit 60 UNI

Seite 3 von 5

4. Prüfergebnis:

Die Fahrzeugteile entsprechen den heute gültigen Bestimmungen der StVZO sowie den hierzu vom Bundesminister für Verkehr erlassenen, heute gültigen Richtlinien.

Die Abnahme des Anbaues wird nicht für erforderlich gehalten.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Gutachten
zur Erteilung einer
Allgemeinen Betriebserlaubnis nach
§ 22 StVZO



Auto Service

Technischer Bericht Nr.: 15-00037-CP-BWG-00
Hersteller: Tarmetec OÜ
Typ: BRACEit 60 UNI

Seite 4 von 5

5. Anlagen

1.	Anbringung Kennzeichnung	8185810	vom 25.02.2015
	Zeichnungen Flankenschutzrohre		
	gebürstet:	8887050 – 8887350	vom 21.11.2014
		8887380 – 8887680	vom 21.11.2014
	poliert:	8070510	vom 09.09.2013
		8070560	vom 07.11.2013
		8072000	vom 10.06.2014
		8072050	vom 02.07.2014
		8072650	vom 27.06.2014
		8185810	vom 10.10.2013
		8185910	vom 10.10.2013
		8187300	vom 19.09.2014
		8403720	vom 25.10.2013
	FORD Transit:	Nr. 2418890	vom 06.05.2013
		Nr. 2419140	vom 01.08.2013
		Nr. 2419241	vom 26.06.2014
		Nr. 2420070	vom 19.02.2014
		Nr. 5413660	vom 04.03.2008
		Nr. 5416840	vom 29.04.2013
	FORD Transit Connect:	Nr. 2420650	vom 09.06.2014
		Nr. 2419140	vom 01.08.2013
		Nr. 2419461	vom 10.10.2013
		Nr. 2420640	vom 10.06.2014
		Nr. 2420661	vom 09.06.2014
		Nr. 5401870	vom 15.01.2008
		Nr. 5410780	vom 25.02.2008
		Nr. 5412140	vom 25.09.2007
	MERCEDES Sprinter		
	Volkswagen VW Crafter:	Nr. 2412961	vom 21.03.2011
		Nr. 2413101	vom 21.03.2011
		Nr. 2413160	vom 10.03.2011
		Nr. 2419140	vom 01.08.2013
		Nr. 2419461	vom 10.10.2013
		Nr. 5402650	vom 22.11.2007
		Nr. 5413170	vom 06.01.2014
		Nr. 5413240	vom 02.03.2011
	MERCEDES Vito / V-Klasse:	Nr. 2419140	vom 01.08.2013
		Nr. 2420890	vom 09.09.2014
		Nr. 2421051	vom 19.09.2014
		Nr. 2421061	vom 19.09.2014
		Nr. 2421071	vom 19.09.2014
		Nr. 5412050	vom 04.10.2007

Gutachten
zur Erteilung einer
Allgemeinen Betriebserlaubnis nach
§ 22 StVZO



Auto Service

Technischer Bericht Nr.: 15-00037-CP-BWG-00
Hersteller: Tarmetec OÜ
Typ: BRACEit 60 UNI

Seite 5 von 5

5. Fortsetzung zu
Anlagen

Opel Vivaro / Renault Trafic /
Nissan Primastar:

Nr. 2419140	vom 01.08.2013
Nr. 2421331	vom 14.11.2014
Nr. 5412140	vom 25.09.2007
Nr. 5417500	vom 24.11.2014

VW T5:

Nr. 2416171	vom 16.06.2014
Nr. 2416181	vom 07.03.2011
Nr. 2419140	vom 01.08.2013
Nr. 2419481	vom 25.10.2013
Nr. 5401870	vom 15.01.2008
Nr. 5412140	vom 25.09.2007

2. Anbaufotos

3.1. Aufstellung zum Verwendungsbereich, Massen und Abmessungen

3.2. Anbauanleitungen:

Art. No.:807051 Ford Transit
Art. No.:807200 Ford Transit Connect
Art. No.:818581 Mercedes Sprinter
Art. No.:818730 Mercedes Vito / Viano
Art. No.:828450 Opel Vivaro / Renault Trafic
Art. No.:840312 VW T5

München, den 27. 02. 2015

AS-CRC-BWG/FIL-Sz
Metec

Sachverständiger
Prüflabor

DIN EN ISO/IEC 17025

D:\Daten\Metec\Gutachten\Brace-it_universal\15-
00037-CP-BWG-00.doc



Dipl.-Ing. R. Schwarz
amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr